

# Satzung des Wirtschaftsraum Schraden e.V.

Beschlossen durch Mitgliederversammlung am 21. März 2013

## § 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Wirtschaftsraum Schraden e. V."

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Liebenwerda eingetragen werden.

Der Sitz des Vereins ist in Gröden.

## § 2 - Zweck/Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Entwicklung der wirtschaftlichen und kulturellen Zusammenarbeit im Wirtschaftsraum. Der Wirtschaftsraum wird durch die Grenzen seiner kommunalen Mitglieder bestimmt.

Zur Erfüllung des Zweckes hat der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

1. Koordinierung der örtlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leistungsträger zum Aufbau von Netzwerken.
2. Mitwirkung bei der Erarbeitung und Umsetzung von Konzeptionen
3. Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber Behörden, Institutionen und Verbänden
4. Aufbau einer gemeinsamen Identität für das Vereinsgebiet
5. Mitwirkung bei Infrastrukturvorhaben
6. Durchführung von Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
7. Organisation von überörtlichen Veranstaltungen im Vereinsgebiet

## § 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, sofern sie ihren Wohnsitz bzw. Geschäftssitz in der Vereinsregion (nach § 2) hat.

2. Kommunale Mitglieder können sein: Städte und Gemeinden, Ämter oder einzelne Ortsteile von Gemeinden.

3. Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, wenn sie die Zwecke des Vereins unterstützt und die Bedingung zu § 3, Ziffer I nicht erfüllt.

4. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

5. Gründe für eine Ablehnung müssen nicht genannt werden.

## § 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss.

2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum 31. 12. eines jeden Jahres zulässig.

3. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Zuvor ist das betreffende Mitglied zu hören. Die Entscheidung muss schriftlich begründet zugestellt werden.

4. Hiergegen ist Beschwerde binnen eines Monats zulässig, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

## § 5 – Mitgliedsbeiträge

Die Beitragspflicht wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Zuständig ist die Mitgliederversammlung, die auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.

## § 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7- Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus neun Mitgliedern mit den Funktionen Vorsitzender, zwei Stellvertreter, Schriftführer, Schatzmeister und Beisitzer. Von diesen neun Mitgliedern müssen auf die Vertreter der privaten/persönlichen Mitglieder fünf und auf die Vertreter der öffentlichen Hand vier Vertreter entfallen. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Vorstand kann im Blockwahlverfahren gewählt werden.

3. Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter bilden den Geschäftsführenden Vereinsvorstand. Dessen Aufgaben und Befugnisse regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Geschäftsordnung.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung zugegen sind und mindestens vier Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Umlaufbeschlüsse erfordern einstimmige Zustimmung der gewählten Mitglieder. Die Zustimmung kann per Fax oder E-Mail (mit elektronischer Signatur) erteilt werden.

5. Die Wahlen für die Vorstandsmitglieder werden geheim durchgeführt. Im 1. Wahlgang werden Mitglieder des öffentlichen Bereiches und aus dem privaten Bereich in getrennten Listen gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereint. Wird dieses Quorum im 1. Wahlgang nicht erreicht, ist von den Bewerbern mit der jeweils höchsten Stimmenzahl im 2. Wahlgang derjenige gewählt, der auf sich die meisten Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vereinigen kann. Die Geschäftsverteilung im Vorstand gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 bestimmt der neu gewählte Vorstand in einer konstituierenden Sitzung.

6. Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter, sowie ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Verhinderungsfall des Vereinsvorsitzenden wird der Verein im Innenbereich durch einen seiner beiden Stellvertreter vertreten.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Rücktritt, Austritt aus dem Verein, Abwahl, Ausschluss, Tod oder aus einem anderen Grund aus, ist für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied in der darauf folgenden, ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der Restamtszeit nach Absatz 1 zu wählen.

8. Die Mitgliederversammlung kann einen Geschäftsführer mit Einzelvollmacht bestellen der von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden kann. Zum Geschäftsführer kann nur eine natürliche Person bestellt werden, die Mitglied des Vereins ist.

9. Ist ein Geschäftsführer bestellt, kann die Mitgliederversammlung ihm Aufgaben und Befugnisse übertragen. Diese und seine Vergütung sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

## **§ 8 - Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- b. Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c. Vorbereitung des Finanzplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
- d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- e. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- f. Bestellung eines Steuerbüros zur Erstellung des Jahresabschlusses

2. Zur Verfügung über Grundstücke und zu Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 2.500 € verpflichten, ist der Vorstand nur mit zustimmendem Beschluss der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung befugt.

### **§ 9 – Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 der Mitglieder sowie nach Bedarf einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist kann auf Beschluss des Vorstandes auf 7 Kalendertage verkürzt werden, wenn terminlich dringende Rechtsgeschäfte dies erfordern

2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform. Der Ablauf der Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Die Protokolle werden durch ein Vorstandsmitglied und ein weiteres Vereinsmitglied unterschrieben. Über die Annahme von Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder

3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a. Genehmigung des Finanzplanes für das laufende Geschäftsjahr
- b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- c. Prüfung und Entlastung des Vorstandes
- d. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- e. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
- f. Beschlussfassung zum Erlass einer Geschäftsordnung, die die Tätigkeit des Vorstandes und der Geschäftsstelle regelt.
- g. Beschlussfassung zur Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers
- h. Änderungen der Vereinssatzung
- i. Beschlussfassung zu Anträgen
- j. Auflösung des Vereins

4. Außerordentliche Vereinsmitglieder nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

5. Das Stimmrecht kann nur einfach ausgeübt werden.

### **§ 10 - Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch:

1. Beschluss einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder. Das Vereinsvermögen wird nach Abzug der Passiva anhand der amtlichen Einwohnerstatistik im Land Brandenburg zum Stand 30.06. des Vorjahres auf die kommunalen Mitglieder oder auf ihre jeweiligen Rechtsnachfolger verteilt.

**§ 11 - Tag der Errichtung**

1. Die Satzung wurde durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.10.2000 errichtet.
2. Die Satzung wurde geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.02.2004.
3. Die Satzung wurde zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.10.2006
4. Die Satzung wurde zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 21.03.2013